



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 4 (S. 33-37)**  
Titel                         **Gesetz betreffend die Sensalen.**  
Ordnungsnummer  
Datum                        25.09.1835

[S. 33] Der Große Rath,  
mit Hinsicht auf §. 7 der Verfassung und §. 11. des Gewerbsgesetzes vom  
9. May 1832,  
verordnet:

§. 1. Zur Vermittelung von Geschäften in Kaufmannswaaren und Wechseln sind einzig die patentirten Sensalen (Mäkler) befugt. Der direkte Verkehr mit den Contrahenten wird dadurch auf keine Weise beschränkt.

Auch die Vermittelung bey Käufen und Verkäufen von Liegenschaften und Schuldtiteln, bey dem Abschluß von Anleihen und andern Geschäften steht ihnen, jedoch nicht ausschließlich, zu.

§. 2. Der Wirkungskreis der Sensalen erstreckt sich über den ganzen Canton, so wie sie auch berechtigt sind, Aufträge von und nach dem Auslande anzunehmen.

§. 3. Den Sensalen ist untersagt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung zu treiben, Waarenlager zu halten, oder auf irgend welche Weise Antheilhaber eines kaufmännischen Gewerbes zu seyn.

§. 4. Ebenso sind sie verpflichtet, in allen Fällen bey dem Abschluß des Geschäftes den Nahmen dessen, für den sie unterhandeln, zu eröffnen. Auch haben sie jedem der Contrahenten auf sein Verlangen einen Abschlußzettel zuzustellen. Sie dürfen für Rechnung derselben weder Zahlung leisten noch annehmen. // [S. 34]

§. 5. Jeder Sensal soll alle durch seine Vermittelung abgeschlossenen Geschäfte nebst deren Bedingungen aufzeichnen, und selbige täglich (in so fern nicht genügende Gründe eine Verschiebung rechtfertigen) in ein dazu bestimmtes paginirtes Journal summarisch eintragen. Im Fall von Streitigkeiten hat das Zeugniß des Sensalen volle Beweiskraft, wenn dasselbe mit seinem ordnungsgemäß geführten Buche und mit den vorliegenden Abschlußzetteln übereinstimmt.

§. 6. Der Sensal ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er in seiner Geschäftsführung durch bösen Willen oder Fahrlässigkeit gestiftet hat.

§. 7. Die Verletzung der den Sensalen durch gegenwärtiges Gesetz aufgelegten Pflichten wird, so fern dieselbe nicht in ein mit schwererer Strafe bedrohtes gemeines Verbrechen oder Vergehen übergeht, mit nachfolgenden Strafen belegt:

- 1) Geldbuße bis auf 800 Frkn.
- 2) Zeitige oder gänzliche Entziehung des Patentes.
- 3) Erklärung der Unfähigkeit zur Wiedererwerbung eines Patentes auf kürzere oder längere Zeit.

Diese Strafen können einzeln oder in Verbindung mit einander verhängt werden. Das letztere soll insbesondere bey der Uebertretung des Art. 3. Statt finden.

Bis zum gerichtlichen Urtheil ist die Handelskammer zu einstweiliger Suspension des Sensalen befugt.

§. 8. Jeder Activ-Bürger, welcher Sensal werden will, hat sich folgenden Bedingungen zu unterziehen: // [S. 35]

- a) Der Beybringung eines guten Leumdenzeugnisses von den betreffenden Gemeinds- und Bezirksbehörden.
- b) Einer Prüfung in seinen allgemeinen Geschäfts- und speciellen mercantilen Kenntnissen,
- c) Der Leistung einer Realcaution oder genügenden Personal-Bürgschaft von 12000 Frkn.
- d) Der Entrichtung einer Patent-Gebühr von 200 Frkn. an die Staats-Casse, wodurch er während vier Jahre, zur Ausübung seines Berufes berechtigt wird.

§. 9. Die Ausweisung über die in Art. 8. aufgezählten Bedingungen findet bey der Handelskammer Statt, welcher auch die Aufbewahrung der Caution obliegt. Sie ertheilt das Patent, und läßt sich das Handgelübde für Treue und Verschwiegenheit ablegen.

Die Handelskammer wird über das hiebey zu beobachtende Verfahren, so wie betreffend die Ausübung der ihr über die Sensalen zustehenden Aufsicht im allgemeinen, und insbesondere betreffend die den Sensalen nach Art. 5. obliegende Buchführung ein Reglement erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§. 10. Die Sensalen-Gebühren sind, wenn zwischen den Contrahenten und dem Sensalen nichts besonderes verabredet ist, folgender Maßen festgesetzt:

Jeder der Contrahenten bezahlt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Von Wechselgeschäften // [S. 36]  | ½ pr. Tausend. |
| b) Von Warengeschäften   | ¼ pr. Hundert. |
| c) Von Anleihungen aller Art und bey Käufen und Verkäufen von Liegenschaften und Schuldtiteln. | ¼ " "          |

§. 11. In Fällen von Krankheit ist dem Sensalen gestattet, einen Adjuncten zur Führung seiner Geschäfte während der Dauer dieses Hinderungsfalles zu bestellen. Die Wahl eines solchen Adjuncten unterliegt der Genehmigung der Handels-Commission; für dessen Geschäftsführung bleibt der betreffende Sensal selbst verantwortlich.

§. 12. Jede Ertheilung und jede zeitige oder gänzliche Entziehung eines Sensalen-Patentes ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 13. Wer ohne ein Patent zu besitzen Sensalen-Geschäfte im Wechsel- oder Waarenverkehr treibt, soll zu einer Geldbuße bis auf 800 Frkn. verurtheilt werden. Auch wird einem solchen für allfällige Forderungen von Senserie-Gebühren kein Recht gehalten.

§. 14. Die bisherigen beglaubigten Sensalen in Zürich und Winterthur sind der in Art. 8. litt. d. vorgeschriebenen Prüfung enthoben.

§. 15. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1836 in Kraft. // [S. 37]



Die bisherigen Sensalen, Ordnungen der Städte Zürich und Winterthur sind aufgehoben.

Zürich, den 25. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. F. L. Keller.  
Der erste Secretär,  
Finsler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 29. Herbstmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,  
J. J. Heß.  
Der zweyte Staatsschreiber,  
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.02.2016]